

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkauf von Frischbeton an der Betontankstelle Jaidhof

AGB – Stand: September 2026)



Beton-Drive-In.at / Betriebsgebiet 102

ABTec eU / 3542 Gföhl / NÖ

UID: ATU 5733 1408

Tel: +43 676 93 70 322

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen dem Betreiber der Betontankstelle, ABTec eU (nachfolgend „Verkäufer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Käufer“) über den Kauf und die Abholung von Frischbeton sowie verwandten Baustoffen.
2. Vertragspartner können sowohl Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) als auch Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sein.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Produktqualität und ÖNORM-Klarstellung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abgabe von Frischbeton nach vorgegebenen Rezepturen zur Selbstabholung an der automatisierten Betontankstelle.
2. **Klarstellung zur Betonqualität:** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, handelt es sich bei dem abgegebenen Material um Rezepturbeton bzw. unbewehrten Füll- und Magerbeton (z. B. für Pflasterarbeiten, Zaunfundamente, Bordsteine, Garten- und Landschaftsbau).
3. Der abgegebene Beton entspricht nicht den Anforderungen für tragende, konstruktive, frost-tausalzbeständige oder sonstige überwachungspflichtige Bauteile gemäß ÖNORM B 4710-1 (wie z. B. Kellerwände, Decken, Träger).
4. Die Auswahl der für das jeweilige Bauvorhaben passenden Betonsorte, Zusatzmittel und Betonschnittmenge obliegt ausschließlich der Eigenverantwortung des Käufers. Eine Beratung durch den Verkäufer findet nicht statt.

§ 3 Gefahrenübergang und Abholung

1. Die Abgabe des Betons erfolgt ausschließlich durch Befüllung des vom Käufer bereitgestellten Transportbehälters bzw. Transportfahrzeugs (Anhänger, LKW etc.).
2. **Der Gefahrenübergang** bezüglich Mängeln, Verlust, Austrocknung, Entmischung oder sonstiger Schäden erfolgt im Moment des Beginns der Befüllung des Kundenfahrzeugs bzw. Transportbehälters an der Betontankstelle.

§ 4 Eigenverantwortung für Transport und Zuladung

1. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass das von ihm genutzte Transportfahrzeug sowie die verwendeten Behälter für den Transport von Frischbeton geeignet, dicht und verkehrssicher sind.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die zulässigen Achslasten, Nutzlasten und das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs bzw. Anhängers eigenverantwortlich einzuhalten.

3. Der Verkäufer führt keine Kontrolle der Fahrzeuge oder Ladungssicherungen durch und übernimmt keine Haftung für Schäden oder Überladungen, die durch den Transport entstehen.

§ 5 Verarbeitungszeit, Zusatzmittel (Verzögerer) und Nachbehandlung

1. **Reguläre Verarbeitungszeit:** Standardmäßig gelieferter Frischbeton (ohne Erstarrungsverzögerer) ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten ab der Befüllung, fachgerecht zu verarbeiten und zu verdichten.

2. Optionale Wahl von Erstarrungsverzögerern:

- Der Käufer hat am Auswahlterminal die Möglichkeit, die Zugabe eines Erstarrungsverzögerers als Zusatzprodukt auszuwählen.
- Bei gewählter Zugabe eines Erstarrungsverzögerers verlängert sich die Verarbeitungszeit auf maximal 180 Minuten ab Befüllung, sofern die Umgebungs- und Transporttemperaturen keine extremen Abweichungen aufweisen.

3. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Veränderungen der Materialeigenschaften, die entstehen durch:

- Überschreitung der jeweils maßgeblichen Verarbeitungszeit (60 Minuten bei Standardbeton bzw. max. 180 Minuten bei gewähltem Verzögerer);
- Witterungseinflüsse während des Transports oder des Einbaus (z. B. starke Hitze, direkte Sonneneinstrahlung, Frost oder starker Regen);
- nachträgliche Zugabe von Wasser, Zusatzmitteln oder sonstigen Stoffen durch den Käufer oder Dritte nach dem Befüllvorgang;
- unsachgemäßen Einbau, mangelhafte Verdichtung oder fehlerhafte Nachbehandlung (z. B. fehlendes Abdecken oder Befeuchten).

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Abholung am Terminal bzw. an der Kasse angeschriebenen oder angezeigten Preise (inkl. Aufpreise für Zusatzprodukte wie Erstarrungsverzögerer) inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Rechnungsbetrag ist vor der Abgabe des Betons bargeldlos am Terminal zur Zahlung fällig.

3. Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

§ 7 Untersuchungspflicht, Mängelrüge und Gewährleistung

1. **Untersuchungs- und Rügepflicht:** Der Käufer hat die gelieferte Ware (Menge, Sorte, gewählte Zusatzstoffe, optische Konsistenz) unverzüglich bei der Befüllung zu überprüfen.

2. **Offensichtliche Mängel** oder Mengenabweichungen sind sofort vor Ort bzw. noch vor dem Abtransport und jedenfalls vor dem Einbau beim Betreiber zu melden. Nach dem Einbau oder dem Aushärten des Betons sind Ansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen.

3. Für Kunden, die Unternehmer (B2B) sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des § 377 UGB (Rügepflicht). Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer wird auf 6 Monate ab Übergabe beschränkt.

4. Gegenüber Verbrauchern (B2C) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass Mängel, die durch unsachgemäßen Transport, zu späten Einbau oder fehlerhafte Weiterverarbeitung nach dem Gefahrenübergang entstehen, keinen Sachmangel der ursprünglichen Ware darstellen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Verkäufer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden sowie bei Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unberührt.

§ 9 Datenschutz und Videoüberwachung

1. Der Bereich der Betontankstelle kann zum Zweck des Eigenschutzes, der Missbrauchsverhinderung und der Geltendmachung von Rechtstiteln per Video überwacht werden.
2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) verarbeitet.

§ 10 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Für Verträge mit Unternehmern wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände gemäß § 14 KSchG.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (salvatorische Klausel).